

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ benannt) gelten für alle aktuellen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen der TennCom GmbH (nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet) und ihren Kunden.
- 1.2. Mit der Beauftragung der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Zusatzvereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Die Agentur behält sich vor, die Auftragsannahme jederzeit ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- 2.1. Gegenstand der AGB sind die Dienstleistungen „Werbung, Messe & Event sowie Büroservice“ für Geschäfts- und Privatkunden. Hierzu gehören folgende Leistungen:
 - Erstellung und Verbreitung von Dokumenten und Publikationen jeder Art (Marketing- und Verkaufsförderungsmaterialien, z.B. Broschüren, Flyer, Visitenkarten etc.)
 - Gestaltung und Beschaffung jeglicher fremdbezogener Werbeartikel (mit und ohne Veredelung, nach "Corporate Identity" des Kunden und/oder sonstigen Vorgaben)
 - Planung und Durchführung von Marketing-, Werbe- und Promotionsveranstaltungen
 - Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Marktforschung.
 - Erstellung von Dokumenten, Anträgen, Abrechnungen und Aufstellungen jeder Art
 - Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen jeglicher Art
 - Fakturierung/Rechnungsstellung, Buchhaltung
 - Lektorat, Korrektorat
 - Erbringung von Kurierfahrten

Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

- 2.2. Die Angebote der Agentur erfolgen freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist. Besondere Ausführungswünsche (Datenformat, Ausgabemedium, Anzahl der Ausfertigungen usw.) hat der Kunde vor Auftragserteilung der Agentur mitzuteilen.
- 2.3. Der Vertrag mit der Agentur und dem Kunden kommt zustande, sobald der Kunde das von der Agentur unterbreitete Angebot in Textform bestätigt.

§ 3 Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde stellt der Agentur rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags benötigten Daten, Zugänge, Informationen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht oder nur teilweise nach, ist die Agentur von der Leistungspflicht befreit. Leistet die Agentur dennoch, stellt sie den dafür entstandenen Mehraufwand in Rechnung.
- 3.2. Der Kunde stellt sicher, dass das von ihm gelieferte Material frei von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) ist und nicht gegen die Rechtsordnung verstößt.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur unaufgefordert und unverzüglich auf Umstände hinzuweisen, die für die Leistungserbringung der Agentur relevant sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie der Agentur unbekannt sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellen sollte, dass einzelne Werbemaßnahmen von der Agentur oder beauftragten Dritten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder wegen der Verletzung von Rechten Dritter ein-zustellen sind oder geändert werden müssen.

- 3.4. Der Kunde ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung seiner IT-Infrastruktur selbst verantwortlich. Die Agentur übernimmt keine Systemverantwortung.

§ 4 Besondere Pflichten der Agentur

- 4.1. Die Agentur ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von den Agenturmitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt die Agentur ihre daraus gegenüber dem Kunden erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass sie ihre gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Kunden abtritt.

§ 5 Leistungen Dritter

- 5.1. Die Agentur ist berechtigt, entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden Dienste oder Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen oder solche Leistungen an den Kunden zu vermitteln.
- 5.2. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten können deren AGB und einzelvertraglich geschlossene Vereinbarungen Einfluss auf das Auftragsverhältnis zwischen Kunde und Agentur haben. Die Agentur wird den Kunden über Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Agentur so früh wie möglich unterrichten. Die Agentur und der Kunde werden, sofern erforderlich, gemeinsam eine Anpassung des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses vereinbaren.
- 5.3. Die Agentur übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Leistungen der Dritten stets unterbrechungs-, störungs-, fehlerfrei und gesetzeskonform sind. Die Agentur trifft keine Überwachungspflicht.
- 5.4. Mit der Beauftragung von Besorgungsgehilfen gehen die AGB der Besorgungsgehilfen automatisch auf die AGB der Agentur über.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

- 6.1. An allen Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Auftragserteilung
- von der Agentur selbst erstellt oder
 - der Agentur zur Überarbeitung/Vervollständigung zur Verfügung gestellt

und anschließend dem Kunden überlassen wurden, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die Agentur Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Agentur erteilt dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu.

- 6.2. Sofern der Vertrag vorzeitig beendet wird, sind alle Unterlagen, Dateien, Skizzen und Entwürfe unverzüglich an die Agentur zurückzugeben. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die bereits gesichteten Ideen und Konzepte weiterzuverwenden oder fortzuentwickeln.
- 6.3. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und verbleiben bei der Agentur. Die Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 6.4. Die Mitarbeit des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Der Kunde erhält auch keine Nutzungsrechte an von ihm abgelehnten oder nicht ausgeführten Entwürfen.

- 6.5. Die Leistungen und Werke der Agentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht vertraglich geregelt, zu vergüten und bedürfen der Zustimmung der Agentur.
- 6.6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die die Agentur nach billigem Ermessen fest-setzen wird und die im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- 6.7. Die Agentur ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und auf ihrer Website aufzuführen und dafür gegebenenfalls auch Logos des Kunden zu verwenden. Die Eigenwerbung kann vertraglich zwischen der Agentur und dem Kunden ausgeschlossen werden.

§ 7 Preise und Zahlung

- 7.1. Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen. Alle Preise sind in Euro beziffert.
- 7.2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den bei Vertragsabschluss genannten Schätzungen liegt, so ist die Agentur auch bei Vergütung nach Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung berechtigt.

- 7.3. Die Vergütung ist zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen und hat ausschließlich zu erfolgen auf unser Konto bei der Sparkasse Hegau-Bodensee, IBAN DE 84 6925 0035 0004 7332 75, SWIFT-BIC: SOLADES1SNG.

Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

- 7.4. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage ab Zugang der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend. Die Rechnungen der Agentur können auch elektronisch übermittelt werden.

Bei Zahlungsverzug sind von Privatkunden Verzugszinsen in Höhe von mind. 5 Prozentpunkten und von Geschäftskunden mind. 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 7.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Agentur die Kosten für Dienstleistungen Dritter nicht verauslagen.
- 7.6. Die Agentur ist berechtigt, dem Kunden in zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt erbrachten Leistung.
- 7.7. Zur Aufrechnung gegenüber der Agentur ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt.

§ 8 Zurückbehaltungsrechte

- 8.1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Lieferzeit, Verzug und höhere Gewalt

- 9.1. Der Beginn der von der Agentur angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 9.2. Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- 9.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 9.4. Hat die Agentur die vereinbarten Leistungen erbracht und entsprechen diese der vertraglich geschuldeten, so teilt er dies dem Kunden schriftlich mit.

Die erstellten Leistungen werden dem Kunden je nach Absprache elektronisch, auf einem Speichermedium (USB-Stick, CD-ROM, ...) per Post oder persönlich übergeben. Der Versand oder die elektronische Übermittlung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für eine fehlerhafte oder schädliche Übertragung der Daten oder für deren Verlust sowie für deren Beschädigung oder Verlust auf dem nicht elektronischen Transportweg haftet die Agentur nicht.

Die vereinbarten Leistungen gelten als erbracht, wenn die Agentur die Arbeitsergebnisse dem Kunden übergeben hat oder die Daten nachweisbar an den Kunden abgeschickt wurden.

Der Abnahmetatbestand liegt vor, wenn

- der Kunde dies schriftlich bestätigt hat oder
- der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen mit schriftlicher Begründung widersprochen hat oder
- der Kunde gelieferte Daten oder Teile daraus verwendet oder
- der Kunde die Rechnung der Agentur ohne Vorbehalte begleicht

Bis zur rechtskräftigen Abnahme bleibt der Eigentumsvorbehalt für gelieferte Waren bei der Agentur.

- 9.5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 10 Gefahrübergang bei Versendung

- 10.1. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Agentur behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die Agentur nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die Agentur ist

berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, hochwertige Güter auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Agentur die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß [§ 771 ZPO](#) zu erstatten, haftet der Kunde für die der Agentur entstandenen Ausfall.
- 11.3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für die Agentur. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Agentur nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Agentur das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der seitens der Agentur bereitgestellten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde anteilmäßig Miteigentum auf die Agentur überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Agentur verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Agentur gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die Agentur ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Agentur nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 11.4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 12 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriffsansprüche

- 12.1. Für Mängel der gelieferten Leistungen und Werke haftet die Agentur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.
- 12.3. Es kann in allen Herstellungsverfahren bei farbigen Reproduktionen zu geringfügigen Abweichungen vom Original kommen, die nicht beanstandet werden können, wenn sie innerhalb der nach dem Stand der Technik üblichen Toleranzen liegen. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Vorlagen und dem Endprodukt.
- 12.4. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Die Agentur ist von der Haftung freigestellt, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Kunden abtritt.
- 12.5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Agentur die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Agentur ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeachtet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 12.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Agentur gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 12.7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Agentur bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden

Vereinbarungen getroffen hat.

§ 13 Kündigung

- 13.1. Der Kunde hat bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Agentur das Recht, den Auftrag schriftlich zu widerrufen.
- 13.2. Der Kunde ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. In diesem Fall hat er jedoch die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten und die bereits angefangenen Dienstleistungen zu bezahlen.
- 13.3. Die Agentur ist berechtigt bei Nichteinhaltung der AGB, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, vorliegende Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise aussetzen oder zu stornieren.
- 13.4. Kann die Agentur Verpflichtungen durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht länger erfüllen, hat die Agentur ohne jede Schadenersatzpflicht das Recht, den Vertrag zu lösen. Solche Umstände sind auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, Feuer, Unfall, Krankheit oder sonstige Umstände, auf welche die Agentur keinen Einfluss auszuüben vermag.
- 13.5. Die Agentur ist nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde seinen vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Der Anspruch auf Vergütung und Ersatz, der durch die unterlassene Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie eines eventuell entstandenen Schadens bleibt auch dann bestehen, wenn die Agentur von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Geheimhaltung

- 14.1. Alle den Parteien im Rahmen des Auftragsverhältnisses zugänglich werdenden und nicht allgemein offenkundigen Informationen und Unterlagen sind, auch nach Beendigung des Auftrages, streng vertraulich zu behandeln, und zwar selbst dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt.
- 14.2. Die Parteien haben die Geheimhaltungspflicht jeweils ihren mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern aufzuerlegen.

§ 15 Sonstiges

- 15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln versuchen, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn nach am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 15.2. Die Parteien verpflichten sich die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz zu beachten.
- 15.3. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.4. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, 78315 Radolfzell, Deutschland.
- 15.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.